Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 9786.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 4. September 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96 wird in Einnahme auf 1 280 322 Mark, und in Ausgabe (dauernd) auf .... 1 280 322 „ festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96 hinzu.

§. 2.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Verwaltung der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahn im 4. Quartale des Etatsjahres 1895/96 nach Maßgabe der aufgestellten Betriebs-Etats der betreffenden Bahnen für das Jahr 1895 zu führen.

Diese Betriebs-Etats dienen auch der Ober-Rechnungskammer als Grundlage für die Prüfung der Rechnungen für das Jahr vom 1. April 1895/96 und für die Aufstellung der an den Landtag zu erstattenden Bemerkungen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. September 1895.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. September 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Schönstedt.

Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Gegen den Etat für 1. April 1895/96 Zugang Mark
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
11.	—	Weimar-Geraer Eisenbahn Betriebsüberschuß für 1895	496 042
		Summe Kapitel 11 für sich.	
12.	—	Saal-Eisenbahn Betriebsüberschuß für 1895	376 232
		Summe Kapitel 12 für sich.	
13.	—	Werra-Eisenbahn Betriebsüberschuß für 1895	408 048
		Summe Kapitel 13 für sich.	
14–17.	—	fehlen.	
		Summe A. IV. und des Zugangs	1 280 322

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1895/96 Zugang Mark
		Dauernde Ausgaben.	
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
24.	—	Aversionalvergütungen an Stelle der Eisenbahnabgaben von der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahn an fremde Staaten......	36 750
25–28.	—	fehlen.	
		Summe A. IV....	36 750

An Stelle des im Etat der Eisenbahnverwaltung für 1. April 1895/96 am Schlusse der dauernden Ausgaben enthaltenen Vermerks tritt folgender:

Vermerk:

Die Einnahmen betragen	985 135 213 Mark	— Pf.
Die dauernden Ausgaben dagegen . .	575 497 049 »	— »
Es ergiebt sich also im Ordinarium ein Ueberschuß von	409 638 164 Mark	— Pf.
worauf zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld und zur Ausgleichung eines Defizits im Staatshaushalt in Rechnung zu stellen sind	208 834 544 »	99 »
Bleiben	200 803 619 Mark	01 Pf.

Der verbleibende Ueberschuß, von welchem 51 386 137 Mark 74 Pf. anschlagsmäßig dem Betrage von dreiviertel Prozent der für den 1. April 1880 festgesetzten Staatseisenbahnkapitalschuld und der Zuwüchse derselben bis Ende März 1896 entsprechen, ist zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld zu verwenden und von derselben abzuschreiben.

Ergiebt sich rechnungsmäßig ein höherer Ueberschuß, so ist der über dreiviertel Prozent der Eisenbahnkapitalschuld hinausgehende Theil des Ueberschusses insoweit ebenfalls zur Tilgung und Abschreibung zu verwenden, als er mit dem den dreiviertel Prozent der Eisenbahnkapitalschuld entsprechenden Theil des Ueberschusses den anschlagsmäßigen Betrag von 200 803 619 Mark 01 Pf. nicht übersteigt. Derjenige Theil dieses Ueberschusses, welcher nach dem Jahresabschlusse weder zur planmäßigen Tilgung von Eisenbahnschulden, noch zur Deckung eines

Defizits im Staatshaushalte erforderlich ist, ist bis zur Höhe von 20 000 000 Mark zur Bildung oder Ergänzung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds behufs Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen im Falle eines durch Verkehrssteigerung hervorgerufenen, nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen zu verwenden.

Die Bestimmung über einen über 200 803 619 Mark 01 Pf. hinausgehenden Betrag bleibt dem Staatshaushalts-Etat für 1897/98 vorbehalten.

Von den gedachten 200 803 619 Mark 01 Pf. sind bestimmt:

	Mark. Pf.	Mark. Pf.
1) nach §. 4 Nr. 1 des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214) zur planmäßigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder vor und nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch übernommenen Schulden (Ausgaben unter Kap. 36 des Etats der Staatsschuldenverwaltung)		5 677 661. 72
2) nach §. 4 Nr. 2 desselben Gesetzes zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müßten, und zwar:		
a) zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen (Ausgaben unter Kapitel 37 Titel 1 des Etats der Staatsschuldenverwaltung)	20 981 471. 56	
b) zur Deckung anderweiter etatsmäßiger Ausgaben des Rechnungsjahres 1895/96	174 144 485. 73	
c) zur Bildung oder Ergänzung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds bis zur Höhe von 20 000 000 Mark behufs Vermehrung der Betriebsmittel sowie zur Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen im Falle eines durch Verkehrssteigerung hervorgerufenen, nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen, eventuell zur weiteren Verrechnung auf bewilligte Anleihen (Ausgaben unter Kap. 37a des Etats der Staatsschuldenverwaltung)	— —	
		195 125 957. 29
Das sind		200 803 619. 01

Außerdem ist derjenige Theil des Ueberschusses der Eisenbahnverwaltung aus dem Rechnungsjahre 1893/94, welcher über die anschlagsmäßige Summe von 124 313 413 Mark 06 Pf. hinausgeht und zur Deckung von Staatsausgaben des genannten Rechnungsjahres bereits Verwendung gefunden hat, mit 38 478 926 Mark 92 Pf. ebenfalls und zwar vom 1. April 1894 ab von der Staatseisenbahnkapitalschuld abzuschreiben.

Werden in dem Abschlusse die unter Kapitel 33 »Dispositionsbesoldungen, Wartegelder und Unterstützungen« mit 3 722 000 Mark veranschlagten Ausgaben außer Betracht gelassen, so stellt sich derselbe wie folgt:

Die Einnahmen betragen	985 135 213 Mark.
Die dauernden Ausgaben dagegen	571 775 049 =
Es ergiebt sich also im Ordinarium ein Ueberschuß von	413 360 164 Mark.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1895/96 Zugang Mark
		B. I. Dotationen.	
		Oeffentliche Schuld.	
35		Verzinsung.	
	4	3prozentige konsolidirte Anleihe	1 243 572
		Summe B. I	1 243 572
		Dazu: = A. IV ..	36 750
		Summe des Zugangs	1 280 322
		Abschluß.	
		Einnahmen	1 280 322
		Dauernde Ausgaben	1 280 322

Berlin im Schloß, den 4. September 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Schönstedt.

(Nr. 9787.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Jülich, Hennef, Geldern, Adenau, Andernach, Coblenz, Cochem, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bergheim, Grevenbroich, Opladen, Saarlouis, Daun, Hillesheim, Neumagen, Berncastel und Wittlich. Vom 5. September 1895.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Lohn,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Berk,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Kettenheim, Wenau und Embken,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Gevelsdorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Stieldorf bildende Katastergemeinde Vinxel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Kevelaer,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Berenbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Oberlützingen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Kärlich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Moselkern,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Gappenach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Dichtelbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Oberdürenbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörigen Gemeinden Raversbeuren und Lötzbeuren,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Caster,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Neurath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Stadtgemeinde Opladen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Rammelfangen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Waldkönigen sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Goldglück, Reginaglück II, Reginaglück III, Victoria regia,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Dohm—Lammersdorf und Bolsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Katastergemeinde Malborn, welche mit der Katastergemeinde Thiergarten die politische Gemeinde Malborn bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Dusemond,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Großlittgen

am 15. Oktober 1895 beginnen soll.

Berlin, den 5. September 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Amtsverband Ibbenbüren im Kreise Tecklenburg für die von ihm gebaute Chaussee von der Stadt Ibbenbüren bis zur Grenze der Gemeinde Ledde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 24 S. 121, ausgegeben am 14. Juni 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juni 1895, betreffend die Genehmigung des I. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, des VII. Nachtrags zum Statut der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869 und der neuen Abschätzungsgrundsätze der Ostpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 33 S. 323, ausgegeben am 15. August 1895,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 33 S. 304, ausgegeben am 14. August 1895,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 34 S. 265, ausgegeben am 22. August 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juni 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Beeskow-Storkow für die von ihm zu bauende Chaussee von Neu-Zittau über Gosen bis zur Grenze des Kreises Teltow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 37 S. 383, ausgegeben am 13. September 1895;

4) das am 14. Juli 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Mötsch im Kreise Bitburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 35 S. 347, ausgegeben am 30. August 1895;

5) das am 14. Juli 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Hinterweiler-Kirchweiler im Kreise Daun, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 35 S. 349, ausgegeben am 30. August 1895;

6) das am 14. Juli 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für den St. Jürgensfelder Sielverband zu Ritterhude im Kreise Osterholz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 33 S. 225, ausgegeben am 16. August 1895;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Juli 1895, durch welchen der Stadtgemeinde St. Goar das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Erweiterung und Veränderung ihrer Quellenwasserleitung erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 40 S. 247, ausgegeben am 5. September 1895;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Juli 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Limburg auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 14. Juli 1879 und vom 1. Juni 1887 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 36 S. 307, ausgegeben am 5. September 1895;

9) das am 31. Juli 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dränagegenossenschaft zu Krassow im Kreise Pleß O.-S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 275, ausgegeben am 23. August 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.